

Statuten

des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (kurz „freies Radio Wien“)

(Stand laut Beschluss der ao. GV am 13.1.2025)

I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (Kurzname: Freies Radio Wien)"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet und ist darüber hinaus auch international tätig.

II. Zweck des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO). Sie ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt:
 - a) die Medienvielfalt, die Freiheit der Meinungsäußerung und damit die Demokratie in Österreich zu fördern
 - b) die Freiheit der Meinungsäußerung zu wahren
 - c) die Erhöhung der Pluralität in der Wiener Medienlandschaft, um damit eine offene und demokratische Gesellschaftsentwicklung in Österreich zu unterstützen
 - d) die Ermutigung eines zivilgesellschaftlichen medialen Diskurses mit dem Ziel der Förderung und Weiterentwicklung der Demokratie und demokratischer Prozesse in Österreich
 - e) die Förderung des demokratiepolitischen Bewusstseins in der Bevölkerung
 - f) die Förderung des kulturellen Diskurses in der Bevölkerung
 - g) die Förderung zivilgesellschaftlicher Communitys
 - h) die möglichst breite Vermittlung von Medienkompetenz in der Bevölkerung

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und die Art der Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel:
 - a) Unterstützung, Förderung, Koordinierung und Organisation von freien nichtkommerziellen Lokalradios
 - b) Betrieb eines Radiosenders für Wien

- c) Ermöglichung des Zugangs zur Radioproduktion für gesellschaftliche Gruppen, für die ein solcher Zugang im kommerziellen Privatrundfunk und im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist
- d) Vermittlung von Medienkompetenzen in Workshops, Seminaren und Kursen für diverse und vielfältige Bevölkerungsgruppen
- e) Organisation von Veranstaltungen zur Theorie und Praxis der Medienkommunikation
- f) Kontaktaufnahme und Erfahrungsaustausch mit gleichgesinnten Organisationen des In- und Auslands, allenfalls Kooperation mit Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bzw. Förderung von deren Gründung
- g) Herausgabe von schriftlichen Publikationen sowie Veröffentlichung einer Website
- h) Entwicklung neuer medialer Konzeptionen und Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen im Rahmen von Projekten zum Thema Medienkompetenz und partizipative Medien

2. Materielle Mittel:

- a) Erträge aus Veranstaltungen des Vereins
- b) Erträge aus Dienstleistungen des Vereins
- c) Spenden aller Art
- d) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art
- e) Förderungen
- f) Erträge aus der Veranstaltung des Radioprogramms

IV. Arten der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des Vereins sind als ordentliche Mitglieder wahlberechtigt. Die Mitglieder werden über ihren Antrag vom Vorstand als solche aufgenommen.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die diese Statuten anerkennen und den Vereinszweck im Sinne der Förderung einer selbstbestimmten, solidarischen und emanzipatorischen Gesellschaft unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlicher Beitrittserklärung zu beantragen.
3. Für die endgültige Aufnahme von Mitgliedern ist die einstimmige Entscheidung des Vorstands notwendig.
4. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponent:innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand für einen selbst gewählten Zeitraum ruhend zu stellen. Mit Ablauf dieses Zeitraums lebt die Mitgliedschaft automatisch wieder auf, ohne dass es einer weiteren diesbezüglichen Kommunikation bedarf. Zuständig für das Registrieren der ruhend gestellten und wieder auflebenden Mitgliedschaften ist der:die Schriftführer:in, sofern der Vorstand keine andere Person dafür zuständig macht.
4. Die Streichung eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied seit mindestens drei Jahren in keiner für den Vorstand erkennbaren Weise am Vereinsleben teilgenommen hat und auch auf eine entsprechende Anfrage, ob das Mitglied den Vereinszweck in anderer Form gefördert hat und der Mitgliedsstatus aufrecht bleiben oder gem. Zif. 3 ruhend gestellt werden soll, nicht binnen zwei Wochen reagiert.
5. Der Ausschluss eines jeden Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und einer oder mehreren Arbeitsgruppen anzugehören.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und sind aufgefordert, nach Maßgabe ihrer Ressourcen am Vereinsleben teilzuhaben. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

VIII. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand: der Frauenanteil im Vorstand soll zumindest 50 Prozent betragen
3. die Rechnungsprüfer:innen
4. die:der Geschäftsführer:in: Der Verein kann eine:n Geschäftsführer:in bestellen
5. das Schiedsgericht

IX. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden. Im letztgenannten Fall hat die außerordentliche Generalversammlung in den ersten beiden Monaten nach der Generalversammlung, auf der die Einberufung beschlossen wurde, stattzufinden. Der genaue Termin kann ebenso wie die Tagesordnung bereits in der ordentlichen

Generalversammlung beschlossen werden. Dem Vorstand bleibt jedenfalls die Aufgabe, die Einladung samt Tagesordnung zu dieser außerordentlichen Generalversammlung rechtzeitig (gemäß Zif. 3.) an alle Mitglieder auszusenden.

3. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge seitens einzelner Mitglieder, die über die vom Vorstand ausgesendete Tagesordnung hinausgehen, sind spätestens am 16. Tag vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu senden, der sie umgehend, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Generalversammlung schriftlich an alle Mitglieder weiterzuleiten hat. Mit dieser Weiterleitung werden diese zusätzlichen Anträge seitens der Mitglieder zu Tagesordnungspunkten. Kandidaturen zur Wahl eines neuen Vorstands sind bis längstens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. Anträge, die sich explizit und tatsächlich auf einzelne oder mehrere der ausgesendeten Tagesordnungspunkte beziehen, sich also im Rahmen der Tagesordnung gemäß Zif. 3 halten, sind bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Generalversammlung zulässig und beim Vorstand schriftlich einzureichen. Solche Anträge sind sodann unabhängig vom Erscheinen der Antragsteller:innen bei der Generalversammlung zu verlesen und zur Diskussion und Abstimmung zu bringen. Wenn der Vorstand der Meinung ist, dass Anträge über den Rahmen der Tagesordnung hinausgehen, so hat er diese Meinung samt Begründung den Antragsteller:innen schriftlich kundzutun und sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, dagegen direkt bei der Generalversammlung Einspruch zu erheben.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Jedem Mitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Beschluss der Vereinsauflösung bedarf der Anwesenheit von zumindest mehr als der Hälfte der zum Zeitpunkt der Einberufung stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der:des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Obfrau:der Obmann, bei deren:dessen Verhinderung ihre:seine Stellvertreter:in. Ist auch diese:r verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9. Generalversammlungen können unter Beachtung der Bestimmungen des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetzes (VirtGesG) auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder stattfinden; entweder gänzlich virtuell oder als hybride Generalversammlung, bei der sich die einzelnen Mitglieder zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können.

10. Die Entscheidung, ob eine Generalversammlung mit physischer Präsenz der Mitglieder, als virtuelle Generalversammlung oder hybride Generalversammlung durchgeführt werden soll und welche organisatorischen und technischen Maßnahmen dabei erforderlich sind, ist vom Vorstand zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Bei der Durchführung einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung hat der Vorstand den Mitgliedern den barrierefreien Zugang zu dieser zu gewährleisten.
11. Die virtuelle Teilnahme an einer Generalversammlung muss gemäß § 2 VirtGesG mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit möglich sein.
12. Jede:r Teilnehmer:in muss die Möglichkeit haben, sich zu Wort zu melden, an Abstimmungen teilzunehmen und gegebenenfalls Widerspruch zu erheben.
13. Eine moderierte virtuelle Generalversammlung gemäß § 3 VirtGesG wird für die Teilnehmer:innen optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Die Mitglieder haben während der Generalversammlung jederzeit die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einem Mitglied das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Bei allen Abstimmungen können die Mitglieder ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Der Vorstand hat die technischen Vorkehrungen zu treffen, damit bei entsprechendem Antrag auch eine geheime Abstimmung der virtuell Anwesenden möglich ist.
14. Bei einer hybriden Generalversammlung können sich die Teilnehmer:innen zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme an der Generalversammlung entscheiden. Es ist zu gewährleisten, dass physisch und virtuell Teilnehmende gleichwertig behandelt werden.
15. In der Einberufung der Generalversammlung ist anzugeben, ob es sich um eine einfache virtuelle Generalversammlung gemäß Punkt 11. oder eine moderierte virtuelle Generalversammlung gemäß Punkt 13 handelt und ob eine Wahlmöglichkeit zwischen einer physischen und virtuellen Teilnahme gemäß Punkt 14. besteht.

X. Aufgabenbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung des Vorstands
4. Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer:innen
5. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

XI. Vorstandsfunktionen

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern:
 - a) der Obfrau:dem Obmann

b) der:dem Obfrau:mann-Stellvertreter:in

c) der:dem Schriftführer:in

d) der:dem Schriftführer:in-Stellvertreter:in

e) der:dem Kassier:in

f) der:dem Kassier:in-Stellvertreter:in

g) maximal 2 weiteren Vorstandsmitgliedern, deren besondere Funktionen nicht durch die Statuten, sondern durch den Vorstand festgelegt werden. Den Vorstandsmitgliedern kommen folgende Funktionsbereiche zu:

ad a) und b) Die Obfrau:der Obmann ist in Zusammenarbeit mit der:dem Stellvertreter:in für die Vertretung des Vereins nach außen zuständig. Sie:er hat die Pflicht, das Vereinsleben zu fördern und dazu mindestens einmal jährlich die Mitglieder über die Generalversammlung hinaus zu einer Veranstaltung einzuladen.

ad c) und d) Die:der Schriftführer:in bzw. die:der Schriftführer:in-Stellvertreter:in hat die Obfrau:den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr:ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Sie:er hat die Liste der Mitglieder aktuell zu halten.

ad e) und f) Die:der Kassier:in und ihre:seine Stellvertreter:in sind für die Koordination der Finanzbeschaffung, für die Finanzverwaltung und insbesondere für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3. Der Vorstand hat das Recht, wählbare Mitglieder zu kooptieren.

4. Der Vorstand wird von der Obfrau:dem Obmann, bei Verhinderung von deren:dessen Stellvertreter:in einberufen. Die Punkte IX. 9. bis 15. gelten für Vorstandssitzungen sinngemäß.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über das Budget bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der:des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder bedürfen der Einstimmigkeit.

7. Den Vorsitz führt die Obfrau:der Obmann, bei Verhinderung ihre:seine Stellvertreter:in. Ist auch diese:r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

9. Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können im Zuge einer außerordentlichen Generalversammlung (siehe IX. 2.) von deren Funktion enthoben werden.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands wirksam.

XII. Aufgabenbereich des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugeschrieben sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - f) Nähere Bestimmung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sowie Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands und jener der Geschäftsführung
 - g) Richtungsgebende medienpolitische Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks
 - h) Bestellung und Abberufung einer:ines Geschäftsführers:in sowie Auftragserteilung an die Geschäftsführung, wobei die Funktionsdauer der Geschäftsführung jeweils mit jener des Vorstandes endet
 - i) Herausgabe eines Radiobetriebs im Sinne des Vereinszwecks

XIII. Besondere Obliegenheiten der Obfrau:des Obmanns

1. Die Obfrau:der Obmann, bei Verhinderung ihr:e/sein:e Stellvertreter:in, und die Geschäftsführung vertreten den Verein nach außen.
2. Die Obfrau:der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.
3. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind zu ihrer Gültigkeit von der Obfrau:dem Obmann, bei Verhinderung von ihrer:m/seiner:m Stellvertreter:in, oder der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

XIV. Die Rechnungsprüfer:innen

1. Die beiden Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (bzw. des Jahresabschlusses) zu prüfen. Sie haben jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen der Punkte XI.2., XI.8, XI.9., und XI.10. sinngemäß.

XV. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter:innen wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes Mitglied zur:zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

XVI. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt IX.7. der Statuten festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in diesen Statuten angeführten begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden. Daher ist das verbleibende Vermögen des Vereins für die unter II.2. genannten Zwecke zu verwenden, hat also insbesondere die Medienvielfalt, die Freiheit der Meinungsäußerung und damit die Demokratie in Österreich zu fördern. Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder durch den Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen des Vereins den selben begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988, wie sie dieser Verein verfolgt, zuzuführen.